

“Digitale Sitzungen“

Mustertext zur Ergänzung der Satzung der Kolpingsfamilie



Kolpingwerk
Deutschland

Einleitung

Die Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, die nicht mehr in Präsenz stattfinden konnten, führten zu einem beschleunigten Einsatz digitaler Technik. Seit mehr als einem Jahr werden auf allen Ebene des Verbandes vielfältige Erfahrungen bei der Durchführung digitaler Sitzungen gesammelt. Auch in Zukunft soll es möglich sein, dass Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Kolpingsfamilien digital tagen können.

Das Bundespräsidium hat mit Blick auf den Beschluss des Bundeshauptausschusses 2020 „Digitalisierungsstrategie der verbandlichen Arbeit im Kolpingwerk“ in der Sitzung am 15./16. April 2021 einen Mustertext zur Ergänzung der Satzungen der Kolpingsfamilien beschlossen, der die digitale Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Kolpingsfamilien auf Dauer ermöglicht.

Wenn eine Kolpingsfamilie die Satzungsergänzung in dieser Fassung vornimmt, ist diese vom Bundespräsidium genehmigt. Es bedarf in diesem Fall keiner eigenen Genehmigung durch das Bundespräsidium. Die Kolpingsfamilie reicht nach Beschlussfassung dieser Satzungsänderung einen Protokollauszug und die aktuelle Fassung der Satzung der Kolpingsfamilie dem Bundessekretariat zur zustimmenden Kenntnisnahme ein.

Die Satzungsergänzung sieht vor, dass eine Mitgliederversammlung oder eine Vorstandssitzung in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon teilnehmenden Personen durchgeführt werden können.

Da eine gemischt durchgeführte Mitgliederversammlung technisch kompliziert umzusetzen ist und eher die Ausnahme bleiben wird, reicht es auch, die Satzungsänderung ohne die Passage „*oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon teilnehmenden Personen.*“ zu beschließen. Diese Passage, die zweimal in der Satzung für die Mitgliederversammlung enthalten ist und die entfallen kann, ist deswegen kursiv und grau unterlegt dargestellt.

Für die Durchführung einer Vorstandssitzung sollte in jedem Fall auch eine gemischte Durchführung aufgenommen werden, da dies aufgrund der geringeren Personalzahl schon heute Anwendung findet.

Die Änderungen zur Satzung sind unterstrichen dargestellt. Bei § 8 Absatz (6) werden neue Unterpunkte b) und c) aufgenommen, der bisherige Unterpunkt b) wird als d) fortgeführt und ergänzt, die anschließenden Unterpunkte werden entsprechend angepasst. Bei § 9 Absatz (3) erfolgt eine Ergänzung.

Köln, den 15./16. April 2021

Ulrich Vollmer
Bundessekretär

§ 8 Mitgliederversammlung (Absatze 1) – (5) bleiben vorab unverandert)

- (6) Fur die Einberufung und Durchfuhrung der Mitgliederversammlung gilt:
- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jahrlich durchzufuhren. In dringenden Fallen kann auf Beschluss des Vorstands eine auerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Fur die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gema Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgefuhrt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgefuhrt wird, entscheidet der Vorstand.
 - c) Der Vorstand kann Beschlusse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlusse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein hoheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem fur den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
 - d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Prsenzversammlung durchzufuhren, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
 - e) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich fur die Leitung der Sitzung, sorgt fur die Durchfuhrung der Beschlusse und vertritt diese nach auen.
 - f) uber Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie uber das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlagen und Antragen beschliet der Vorstand.
 - g) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diozesanvorsitzende/n einberufen werden.
 - h) Jede ordnungsgema eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfahig.
 - i) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. uber Satzungsanderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand (Absatze (1) – (2) bleiben vorab unverandert)

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlusse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax ~~oder~~, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhangig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlusse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollfuhrerin / dem Protokollfuhrer zu unterzeichnen und in der nachsten Vorstandssitzung zu genehmigen.